

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tann (Rhön)

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Tann (Rhön) am 30.04.2021 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Tann (Rhön) vom 14.12.2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird gemäß § 38 Abs. 2 HGO ab der Wahlzeit 2021 auf 17 (siebzehn) festgelegt.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 2 (zwei) festgelegt.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Magistrat

(1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Stadträtinnen und/oder Stadträten.

(2) Die Zahl der Stadträtinnen bzw. Stadträten beträgt 7 (sieben).

Artikel 2

Artikel 1 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Tann (Rhön), 30.04.2021

Der Magistrat der Stadt Tann (Rhön)

(Siegel)

Dänner, Bürgermeister